

**17.10.02**

**A - G**

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft**

---

### **Siebte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

#### **A. Zielsetzung**

Durch die Richtlinie 2001/101/EG wird eine EU-einheitliche Fleischdefinition für die Etikettierung von Erzeugnissen, die Fleisch als Zutat enthalten (zusammengesetzte Lebensmittel, Fertiggerichte, Fleischerzeugnisse), in das harmonisierte Lebensmittelkennzeichnungsrecht der EU eingeführt.

Dieser EG-Regelung muss das nationale Recht noch angepasst werden.

#### **B. Lösung**

Der Begriff „Fleisch“ wird als neuer Klassenname (analog den Klassennamen für Fisch und Käse) in die Anlage 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung eingefügt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

...

## **2. Vollzugsaufwand**

Den Ländern entsteht durch diese Verordnung ein zusätzlicher Vollzugsaufwand in Form von begleitenden Produktionskontrollen vor Ort und weiteren Analysen, der sich allerdings nicht näher beziffern lässt.

## **E. Sonstige Kosten**

Von dem Deutschen Fleischer-Verband wurde mitgeteilt, dass für die handwerklichen Betriebe einmalige Kosten von ca. 1000 €/Betrieb für Beratung, Analysen und für neue Etiketten anfallen werden. Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte dürfte die Verordnung nicht beitragen.

Daher sind nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**17.10.02**

**A - G**

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft**

---

### **Siebte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 17. Oktober 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

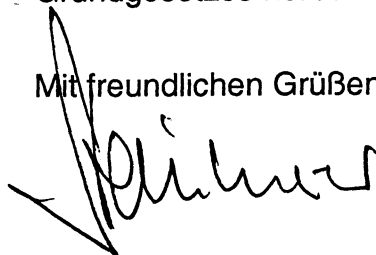
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-  
Kennzeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





## **Siebte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung<sup>\*)</sup>**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der zuletzt durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

### **Artikel 1**

Der Anlage 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. S. 2464), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 15. November 2001 (BGBl. I S. 3107) geändert worden ist, wird am Ende folgende Position angefügt:

---

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/101/EG der Kommission vom 26. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 310/19).

Zutat

Klassenname

„Die Skelettmuskeln<sup>(1)</sup> von Tieren der Arten ‚Säugetiere‘ und ‚Vögel‘, die als für den menschlichen Verzehr geeignet gelten, mitsamt dem wesensgemäß darin eingebetteten oder damit verbundenen Gewebe, deren Gesamtanteil an Fett und Bindegewebe die nachstehend aufgeführten Werte nicht übersteigt, und soweit das Fleisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist. Ausgenommen ist Separatorenfleisch im Sinne des § 2 Nr. 7a der Fleischhygiene-Verordnung.

" ‚...fleisch‘, dem die Namen der Tierarten, von denen es stammt, vorangestellt sind"

Höchstwerte der Fett- und Bindegewebeanteile für Zutaten, die mit dem Begriff ‚...fleisch‘ bezeichnet werden:

| Tierarten                                                                                                     | Fett (%) | Bindegewebe <sup>(2)</sup> (%) |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------|
| Säugetiere (ausgenommen Kaninchen und Schweine) und Mischungen von Tierarten, bei denen Säugetiere überwiegen | 25       | 25                             |
| Schweine                                                                                                      | 30       | 25                             |
| Vögel und Kaninchen                                                                                           | 15       | 10                             |

Werden diese Höchstwerte überschritten und sind alle anderen Voraussetzungen der Definition von ‚...fleisch‘ erfüllt, so muss der ‚...fleischanteil‘ entsprechend nach unten angepasst werden. Das Verzeichnis der Zutaten muss in diesem Fall die Angabe ‚...fleisch‘, dem die Namen der Tierarten, von denen es stammt, vorangestellt sind, und die Angabe ‚Fett‘ oder ‚Bindegewebe‘ enthalten.

(1) Das Zwerchfell und die Kaumuskeln gehören zu den Skelettmuskeln, während das Herz, die Zunge sowie die Muskeln des Kopfes (außer den Kaumuskeln), des Karpal- und Tarsalgelenkes und des Schwanzes nicht darunter fallen.

(2) Der Bindegewebeanteil wird berechnet aufgrund des Verhältnisses zwischen Kollagengehalt und Fleischeiweißgehalt. Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 vervielfältigte Gehalt an Hydroxyprolin.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft



### **Begründung**

Durch die Festlegung eines Klassennamens für Fleisch ist mit der Richtlinie 2001/101/EG (ABl. EG Nr. L 310/19) eine gemeinschaftsweit einheitliche Fleischdefinition für Kennzeichnungszwecke in die Richtlinie 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür eingefügt worden.

Mit der Ergänzung von Anlage 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung wird die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Eckpunkte der neuen Definition sind:

- „Fleisch“ im Sinne des Kennzeichnungsrechts ist nur noch Skelettmuskulatur,
- es muss die Tierart benannt werden, von der das Fleisch stammt,
- es müssen Höchstwerte beim tolerablen Fett- und Bindegewebeanteil eingehalten werden,
- Separatorenfleisch fällt nicht unter diese Definition und muss gesondert in der Zutatenliste als solches benannt werden,
- Organe (Innereien) sind nicht Teil der Fleischdefinition und werden unter ihrem jeweiligen Namen in der Zutatenliste benannt.

Unter die gemeinschaftliche Definition von „Separatorenfleisch“ fällt die in der Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG aufgeführte und in die Fleischhygiene-Verordnung überführte Definition. Für Geflügelfleisch ist im Gemeinschaftsrecht bisher keine Definition für Separatorenfleisch festgelegt.

Der Klassenname für Fleisch ist auch bei der Anwendung von § 8 der Verordnung von Bedeutung.